



Datum, **03.04.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/73/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.04.2026	

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2026 gemäß § 26 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG

Sachdarstellung:

Gemäß § 26 Abs. 1 KWG hat die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2026 das Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach festgestellt. Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren haben nicht vorgelegen.

Wie bereits öffentlich kommuniziert, wurde zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union“ (CDU) mit insgesamt 47 Bewerbern eingereicht. Im Rahmen der Vorbereitung der Wahl, konkret bei der Erstellung des Stimmzettels, wurde dieser Wahlvorschlag ungekürzt im gedruckten Stimmzettel wiedergegeben. Dies ist auf eine fehlende Kontrollinstanz bei der Erstellung des Stimmzettels zurückzuführen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 8 KWG werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so

viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach ist gemäß § 38 Abs. 1 HGO auf 37 Sitze festgelegt.

Infolgedessen enthielt der Stimmzettel 10 Bewerber, Listenplätze 138 bis 147 auf der Liste 1 (CDU), die rechtlich nicht wählbar waren. Stimmen für diese Personen hätten gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht abgegeben werden dürfen.

Durch den Fehler auf dem Stimmzettel konnten die abgegebenen Stimmen für die Kandidaten der Liste 1 (CDU) für die Listenplätze 138 bis 147 nicht gezählt werden. In Fällen, in denen ein Wähler diese Kandidaten angekreuzt und zusätzlich eine andere Liste gekennzeichnet hat, wurden diese Personenstimmen automatisch der angekreuzten Liste zugerechnet.

Die konkreten Stimmen der Bewerber 138 bis 147 auf der Liste 1 (CDU) sowie die bei den übrigen Listen zugeschlagenen Stimmen wurden ermittelt. Als „Schaden“ sind es in Summe 1.302 Personenstimmen, welche für die Liste 1 (CDU) nicht gezählt bzw. nicht berücksichtigt wurden. In absoluten Werten geht es um 0,39 %, die Liste 1 (CDU) hätte somit 38,66 % (statt 38,27 %) der Stimmen erreicht.

Die rechnerische Analyse belegt, dass trotz des Fehlers im Stimmzettel und der dadurch nicht gezählten Stimmen für die Liste 1 (CDU) keine Veränderung der Sitzzuteilung eingetreten wäre. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel, Urteil vom 25.10.2012, Az. 8 A 1205/12) führt ein Wahlfehler nur dann zur Ungültigkeit, wenn er mandatsrelevant ist. Die juristische Überprüfung und Einschätzungen durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund kam zu demselben Ergebnis.

Das beiliegende Informationsschreiben, welches dem Wahlausschuss vorgelegt wurde sowie im Anschluss an die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verteilt wurde, enthält genaue Details und die Vergleichsberechnung.

Das endgültige Wahlergebnis wurde am 25.03.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 55 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann.

Bis zum 09. April 2026 ist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen.

Die neue Vertretungskörperschaft kann die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2026 für gültig erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2026 gemäß § 26 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 KWO für gültig zu erklären.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage